

RheinlandPfalz

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“



PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für die **Mulchverfahren im Ackerbau**

Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL)
CCI Nr.: 2007DE06RPO017

3/2011

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltprogramme

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 3. Auflage März 2011

MV_110323.doc

PAULa Grundsätze
des Landes RheinlandPfalz
für die
Mulchverfahren im Ackerbau

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau	2
2.2	Mulchverfahren mit Stoppelbrache	3
3.	Unternehmensbezogene Regelungen	4
4.	Aufzeichnungen.....	4
5.	Anlagen	4
5.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	5
5.2	Aufzeichnungen Anbauliste	7

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).

Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

Alle einbezogenen, mit Sommerungen bestellte Flächen dürfen ausschließlich gemäß den folgenden Verfahren angebaut werden:

- ◆ Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau
- ◆ Mulchverfahren mit Stoppelbrache
- Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums die o.g. Verfahren kombinieren.
- Der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig.

2.1 Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 15. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.
- Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. In Abhängigkeit des gewählten Saat-Verfahrens müssen die angegebenen Mindest-Saatstärken eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Pflanzenarten	Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha	Mindest-Saatstärke bei anderen Verfahren kg/ha
Gelbsenf	12	15
Ölrettich	15	18
Phacelia	8	10
Buchweizen	50	60
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sommerrübsen	8	10
Sareptasenf	5	8
Sommerhafer + -wicken	30 + 20	36 + 24
Sommergerste + -wicken	30 + 20	36 + 24

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren. Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha
- Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 1. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen, nur im Falle des Maisanbaus ist der früheste Termin der 21. Januar.
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz!).

2.2 Mulchverfahren mit Stoppelbrache

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Stoppelbrache ist nur möglich, wenn Getreide als Vorfrucht vor den Sommerungen angebaut wird.
- Die Schutzfunktion der Getreidestoppel ist zu gewährleisten. Um unproduktive Wasserverluste zu vermeiden, sollte das Stroh bei der Getreideernte gehäckselt und möglichst gleichmäßig auf der Fläche verteilt werden.
- Die Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des Jahres vor der Saat der Sommerungen erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nicht zulässig (kein Pflugeinsatz).

3. Unternehmensbezogene Regelungen

- Die Verpflichtung bezieht sich auf mindestens 5 % der Ackerflächen, inklusive der Stilllegungs- und aus der Produktion genommenen Ackerflächen, des Unternehmens.
- Es können alle Sommerkulturen (Sommerungen) in die Förderung einbezogen werden, außer den Sommerungen auf Stilllegungsflächen (NaWaRo).
- Es besteht keine Verpflichtung alle Schläge einer Kulturart einzubeziehen, einzelne mit Sommerungen bestellte Schläge können auch herausgenommen werden.
- Der zum Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraums im Unternehmen vorhandene Umfang an Dauergrünlandflächen darf während des Verpflichtungszeitraums nicht verringert werden, mit Ausnahme von Flächenabgängen die auf Besitz/Eigentumswechsel zurückzuführen sind.
Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, wenn dies im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung oder zur Beseitigung von erheblichen Schädigungen der Grasnarbe erforderlich ist, eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Nach der Bodenbearbeitung dürfen nur angepasste Grünlandmischungen eingesät werden. Die Einsaat hat unverzüglich zu erfolgen.

4. Aufzeichnungen

- Die durchgeführten Maßnahmen bei Mulchverfahren sind gemäß Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Pkt. 5.1) unverzüglich zu dokumentieren.
- Die Anbau-Liste (vgl. Pkt. 5.2) ist bis zum 31. August eines jeden Jahres der zuständigen Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vollständig ausgefüllt vorzulegen.
Ausschließlich die in der Anbau-Liste enthaltenen Flächen und im Flächennachweis Agrarförderung des Folgejahres gekennzeichneten Flächen können in die Förderung einbezogen werden.

5. Anlagen

5.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000					Programmteil: Mulchverfahren im Ackerbau D-ZWF= Drillsaat Zwischenfrucht A-ZWF= andere Säverfahren Zwischenfrucht STB = Stoppelbrache			
Jahr	Schlag- nummer(n)	Fläche ha	Somme- rung	Verfahren	Pflanzenart / Mischung	Datum der Saat	Saatstärke kg /ha	Datum des Umbruchs
2007	3, 7, 15, 21	2,5	ZR	D-ZWF	<i>Gelbsenf</i>	03.09.2006	14	12.01.2008
2007	23	4	Mais	A-ZWF	<i>Gelbsenf</i>	03.09.2006	20	29.01.2008
2007	22	1,9		STB	-	-	-	29.10.2007

5.2 Aufzeichnungen Anbauliste

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000			Programmteil: Mulchverfahren im Ackerbau MZ = Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau MS = Mulchverfahren mit Stoppelbrache	
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis des Jahres 2011			Angaben für das Folgejahr 2012	
Schlagnummer(n)	Fläche ha	angebaute Kulturart ¹⁾	geplante Kulturart ¹⁾	Verfahren
3, 7, 15, 21	2,5	Winterweizen	Zuckerrüben	MZ
23	4	Sommergerste	Sommergerste	MZ
22	1,9	Winterweizen	Mais	MS

1) Gemäß der Liste Frucht-/Kulturarten

Datum, Unterschrift

Aufzeichnungen Anbauliste

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)			Programmteil: Mulchverfahren im Ackerbau MZ = Mulchverfahren mit Zwischenfruchtanbau MS = Mulchverfahren mit Stoppelbrache	
Angaben lt. aktuellem Flächennachweis des Jahres _____			Angaben für das Folge-Jahr _____	
Schlagnummer(n)	Fläche ha	angebaute Kulturart ¹⁾	geplante Kulturart ¹⁾	Verfahren

1) Gemäß der Liste Frucht-/Kulturarten

Datum, Unterschrift



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union, des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, durchgeführt.